



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude

1010 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 72 -GE/9 89
Datum: 23. OKT. 1989
Verteilt 24. OKT. 1989 *Witt*

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3540-01/89

L. Jany

Entwurf eines BG, mit dem
das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert
wird (48. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme
Schreiben des BMAS vom
27. September 1989,
GZ 20 048/4-1/1989

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlage

19. Oktober 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Witt



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 W i e n

Z1 3540-01/89

Entwurf eines BG, mit dem
das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert
wird (48. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme
Schreiben des BMAS vom
27. September 1989,
GZ 20 048/4-1/1989

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorerst wird mitgeteilt, daß der zur Verfügung gestellte Begutachtungszeitraum für eine eingehende Beurteilung der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen nicht ausreicht.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung des Art V Z 8 des Entwurfes wird § 447 a Abs 3 ASVG dahingehend geändert, daß der Beitragssatz an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger auf 1,2 vH herabgesetzt wird. Begründet wird dies mit der Verschlechterung der finanziellen Lage der am Ausgleichsfonds beteiligten Krankenversicherungsträger, für deren Gebarung 1989 ein beträchtlicher Abgang erwartet wird. Die Herabsetzung des Beitragssatzes wird als Ausweg gesehen, um der ungünstigen finanziellen Entwicklung entgegenzuwirken, weil sich daraus eine geschätzte Ersparnis von rd 86,7 Mio S ergeben würde.

Diese Information ist insofern unvollständig, als Angaben über die Auswirkung der Beitragssatzkürzung auf die Gebarung des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger und damit auf dessen

- 2 -

mittel- und langfristige Fähigkeit, durch Ausgleich der strukturellen Unterschiede die Liquidität der diesem Fonds angehörenden Krankenversicherungsträger zu gewährleisten, fehlen.

Nur durch diese zusätzlichen Angaben könnte beurteilt werden, ob eine Senkung des Beitragssatzes der an den Ausgleichsfonds zu leistenden Beiträge sinnvoll ist oder ob nur kurzfristig Erhöhungen der Versicherungsbeiträge bzw Leistungskürzungen hinausgeschoben werden sollen.

Der Entwurf zur 48. Novelle zum ASVG sieht gem § 502 Abs 6 vor, daß für Opfer der rassistischen bzw politischen Verfolgung eine begünstigte Beitragsnachentrichtung auch bezüglich jener Personen zulässig wird, welche zwischen dem 4. März 1933 und 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Die finanziellen Erläuterungen enthalten über die diesbezüglich zu erwartenden finanziellen Auswirkungen keine näheren Angaben. Vielmehr erläutert das BMAS auf den Seite 43 ff, daß für die erweiterte Begünstigung nach den Berechnungen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten etwa 8 000 Personen mit einer durchschnittlichen Pensionsbezugsdauer von 17 Jahren, nach jenen der Vertreter der Verfolgten hingegen nur 1 500 Neuzugänge, in Frage kämen. Nach Ansicht der Sozialverwaltung werde die tatsächliche Entwicklung irgendwo dazwischen liegen.

Diese Aussage entspricht nicht dem Auftrag des § 14 BHG. Lt den Berechnungen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wird sich allein für deren Bereich ein Mehraufwand von rd 6 Milliarden S ergeben.

Der Hinweis in den Erläuterungen (§ 48), die in Aussicht genommenen Änderungen werden zufolge eines Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses zu keinen nennenswerten Mehrausgaben führen, geht ins Leere, weil Erkenntnisse bloß für den Einzelfall gelten.

- 3 -

Um der Wiedergutmachung im In- und Ausland die erwünschte Öffentlichkeit zu verschaffen, sollten nach Ansicht des RH die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel im Wege der bereits beim BMAS eingerichteten Fonds zur Verteilung gelangen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

19. Oktober 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Heck